

Dienstleistungsvereinbarung Waldbewirtschaftung Eigenbewirtschafter (Mini)

zwischen

Name, Vorname:

Adresse:

PLZ, Ort:

geb.

von:

Tel.Nr.:

e-mail-Adresse:

- Waldeigentümerin -

Und

Frienisberger Holz AG

handeln durch die kollektiv zeichnungsberechtigten Herren

Name, Vorname: Moser Markus
Geschäftsführer Frienisberger Holz AG

Adresse: Hard 2

PLZ, Ort: 3054 Schüpfen

und

Name, Vorname: Tschannen Simon
Präsident Frienisberger Holz AG

Adresse: Hard 2

PLZ, Ort: 3054 Schüpfen

- Dienstleister -

wird die folgende Dienstleistungsvereinbarung *Waldbewirtschaftung Eigenbewirtschafter* abgeschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Es werden Dienstleistungen gemäss Anhang 5 in der Waldbewirtschaftung für den Eigenbewirtschafter angeboten. Der Waldeigentümer wählt die gewünschten Dienstleistungen aus und überträgt diese der Frienisberger Holz AG. Grundsätzlich ist der Waldeigentümer für die Bewirtschaftung des Waldes gemäss Parzellenblatt Stammdaten Anhang 3 selbst verantwortlich.

Die Parteien vereinbaren eine partnerschaftliche Zusammenarbeit für die in der Liste ausgewählten Dienstleistungen.

Mit der Vereinbarung bleiben alle mit dem Vereinbarungsobjekt verbundenen Rechte und Lasten beim Waldeigentümer:

- Mitgliedschaft Waldbesitzerverband,
- Waldzertifizierung,
- Abgabe BHFF Beitrag
- sowie die Teilnahme an Projekten von Erschliessungs- und Bewirtschaftungsprojekten.

Vereinbarungsdauer, Kündigung und Fortsetzung

Die Vereinbarung beginnt am 2015 und dauert 5 Jahre. Die Vereinbarung ist somit frühestens kündbar auf den 2020. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Sie hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens am Tag vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitz des Empfängers sein.

Unterbleibt eine fristgerechte Kündigung, so erneuert sich dieser Vertrag jeweils um 5 Jahre.

3. Ziel dieser Dienstleistungsvereinbarung

Mit der Dienstleistungsvereinbarung "Waldbewirtschaftung Eigenbewirtschafter" (Mini) wird eine partnerschaftliche und nachhaltige Waldbewirtschaftung angestrebt. Der Waldbesitzer trägt die Verantwortung für die Waldbewirtschaftung im Grundsatz selber. Er bewirtschaftet den Wald massgeblich in Eigenregie und kauft die ihm fehlenden Dienstleistungen aufgrund dieser Vereinbarung bei der Frienisberger Holz AG ein.

Der Waldeigentümer kontaktiert den Revierförster und wirkt bei der Zielsetzung, Massnahmenplanung und Anzeichnung mit. Der Waldeigentümer absolviert selbst die nötigen Kontrollgänge insbesondere nach Naturereignissen. Der Waldeigentümer führt selbstständig und in Eigenregie den Hauptteil der Holzernte, sowie der Jungwaldpflege und der Bepflanzungsarbeiten seiner Waldparzellen aus.

Der Waldeigentümer reicht für die in Eigenregie auszuführenden forstlichen Projekten entsprechende Gesuche ein. Grundsätzlich soll der Wald mittel- und langfristig in einem nachhaltig aufgebauten Zustand erhalten bleiben resp. überführt werden. Die nötigen Investitionen in Pflanzungen und Jungwaldpflege werden unter Berücksichtigung der natürlichen Wald- und Verjüngungsentwicklung getätigt. Durch die Waldbewirtschaftung sollen die Nutz- und Schutzfunktionen erhalten bleiben. Stabilität, Qualität und eine standortsangepasste Baumartenzusammensetzung der Waldbestände wird gefördert.

4. Dokumentation, Auftragserteilung

Die zur Ausführung vorgesehenen Dienstleistungen gemäss Dienstleistungskatalog Anhang 5 bestellt der Waldeigentümer nach der Massnahmenplanung resp. Anzeichnung oder ruft diese vor Beginn des Holzschlags ab (Einmessen und Vermarkten). Die Frienisberger Holz AG ist berechtigt, die zur Waldeigentümerverswaltung und zur Auftragsausführung benötigten Grundlagen dem Parzellenblatt mit den Stammdaten aus GRUDIS, WIS - BE und Q-GIS zu entnehmen (gemäss Anhang Pt. 1-3). Die entsprechende Vollmacht wird hiermit erteilt. Die GRUDIS-Zugriffsrechte beschränken sich auf das Profil Nr. 10 (Ziff. 12 des Anhangs 2 zur GRUDIS-Verordnung). Die Bewilligung des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht bleibt vorbehalten.

Der Waldeigentümer legt der Frienisberger Holz AG damit alle Rechte und Lasten, welche im Grundbuch auf der Parzelle lasten offen. Dazu gehören auch öffentlich rechtliche Einschränkungen und Schutzbeschlüsse, welche auf den Waldparzellen lasten, wie z. B. Gewässerschutzzonen, Quellfassungen oder Schutzbeschlüsse welche die Nutzung einschränken oder verbieten.

5. Beiträge

Beiträge der öffentlichen Hand werden bei bestellten Dienstleistungen (koordinierten Forstarbeiten) durch die Frienisberger Holz ausgelöst. Diese gehören dem Waldeigentümer und werden ihm in der Abrechnung gut geschrieben bzw. verrechnet.

Beiträge an Waldweggenossenschaften, Holzverwertungsgenossenschaften oder ähnlichen Organisationen trägt der Waldeigentümer selber.

6. Rechnungsführung und Abrechnung

Die Frienisberger Holz AG führt pro Waldeigentümer Aufwand und Erträge auftragsbezogen auf und kann die Aufwände und Erträge bei Bedarf belegen. Die Abrechnung mit dem Waldeigentümer erfolgt über das Win Forst Pro elektronisch und wird auftragsbezogen abgerechnet (Anhang 4). Die Abrechnung basiert auf den Grundlagen und Ansätzen welche auf der Home Page der Frienisberger Holz AG ersichtlich sind. Die Ansätze werden - wenn notwendig - jährlich der Teuerung angepasst und durch den VR genehmigt.

7. Zuständigkeiten, Vertretung

Der Waldeigentümer nimmt die Aufgaben und Mitgliedschaft im Waldbesitzerverband oder anderen Organisationen mit gleicher Zielsetzung selber wahr.

Der Waldeigentümer überträgt die bezeichneten Arbeiten gemäss Anhang 5 dem Dienstleister. Der Waldeigentümer kann dem Dienstleister die Vertretung in der Anzeichnung, und das Einreichen von Beitragsgesuchen für forstliche Projekte über die vereinbarten Arbeiten übertragen.

8. Streitigkeiten

Bei Streitfällen welche durch die Ausführung der Dienstleistungen entstehen, schlichtet in erster Linie der Vorstand der Waldbesitzerorganisation. Findet keine Einigung statt gelten die ordentlichen Instanzen der Gerichte. Als Gerichtstand gilt der Standort des Grundstücks, sofern die Parteien damit nicht ein Schiedsgericht beauftragen.

9. Übertragung

Die Parteien verpflichten sich, alle in der Dienstleitungsvereinbarung begründeten obligatorischen Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und diese zum Weiterüberbund zu verpflichten, unter Schadenersatzfolge im Unterlassungsfalle.

11. Verteiler

Die Dienstleitungsvereinbarung "Waldbewirtschaftung Eigenbewirtschafter" wird in zwei Exemplaren unterzeichnet. Je ein Exemplar geht an den Waldeigentümer und die Frienisberger Holz AG.

12. Anhang

Folgende Dokumente sind Bestandteil dieser Dienstleitungsvereinbarung "Waldbewirtschaftung Eigenbewirtschafter":

1. Situationspläne 1:5000 (GRUDIS, WIS - BE, Q - GIS)
2. Grundbuchauszug über Dienstbarkeiten und Lasten der Waldparzelle/n
3. Parzellenblatt mit Stammdaten (GRUDIS, WIS - BE, Q - GIS)
4. Auftragsbezogene Abrechnung (Win Forst Pro)
5. Dienstleitungskatalog Waldbewirtschaftung „Eigenbewirtschafter“

Ort: Datum: Der Waldeigentümer
.....
(sig.)

.....
(sig.)

Ort: Datum: Der Dienstleister:
Frienisberger Holz AG
.....
(sig.)

.....
(sig.)